

Satzung **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebung einer Kurtaxe**

(1) In der Gemeinde Schömberg wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.

(2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2 **Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Schömberg.

§ 3 **Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Schömberg aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde Schömberg, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten. Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet einen, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes, befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben. Für die Berechnung des Aufenthaltes gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde Schömberg arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Campingplatznutzer nach § 3 Abs. 2 Satz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 Euro.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (6) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder von Inhabern von Zweitwohnungen und Campingstellplätzen sind nur nach Maßgabe der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 kurtaxepflichtig.

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b. Familienbesucher von Einwohnern der Gemeinde Schömborg, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c. Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen von der Kurtaxe befreit:
 - a. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während der ersten vier Tage des Aufenthaltes.
 - b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
 - c. Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
- (3) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten Geschäftsreisende auf jeweils 1,50 € pro Übernachtung im Erhebungsgebiet. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Schömborg übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten noch in Ausbildung stehen.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. Der Befreiungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 6

Gästekarte, Jahreskurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 2 lit. b) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 2, die nicht nach § 5 von der Kurtaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte wird nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurkarte eingezogen.

(3) Die Gästekarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(4) Für abhandengekommene Gästekarten/Jahreskurkarten werden neue Karten von der Gemeindeverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr von 5,00 Euro ausgestellt.

(5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird – mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 - am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden. Unbeschadet melderechtlicher Vorschriften sind auch die Inhaber und Besitzer von Sanatorien, Kurkliniken, Krankenhäusern, Heimen von Religionsgemeinschaften u.ä. Einrichtungen verpflichtet, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen in gleicher Weise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden oder in einer Wohnung unterkommen, sind persönlich zur An- und Abmeldung nach dieser Satzung verpflichtet. Die Anmeldung hat spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die Dauer des Aufenthalts im Voraus zu entrichten.

(4) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Gemeindeverwaltung Schömberg zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen. In den übrigen Fällen wird die Gästekarte/ Jahreskurkarte von der Gemeindeverwaltung Schömberg ausgestellt.

(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde Schömberg stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die benötigten Druckvorlagen können im Rathaus Schömberg abgeholt werden.

(8) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 erhoben und der Gemeinde elektronisch übermittelt werden, sind:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse
- c. Geburtsdatum
- d. Datum der An- und Abreise
- e. Staatsangehörigkeit
- f. Kategorie
- g. Angaben über Mitreisende/Begleitpersonen
- h. Besondere Informationen (Schwerbehinderung mit Begleitperson, Tagung, ...)
- i. Weitere freiwillige Informationen

(9) Bei privaten Vermietern bzw. kleinen Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten kann die Gemeinde Schömberg zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung auf Antrag verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

(10) Bei Eintritt einer unbilligen Härte nach Abs. 9 sind anstelle des elektronischen Meldeverfahrens die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke (manuelle Meldescheine) zu verwenden. Die ausgefüllten manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats bei der Gemeinde Schömberg einzureichen.

(11) Die Gemeindeverwaltung Schömberg ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen. Die fälligen Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Gemeinde Schömberg abzuführen. Die Meldepflichtigen haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde Schömberg nicht abführt.
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 21. November 2006 außer Kraft.

Schömberg, den 26.10.2021

gez. Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.